



Brüssel, den 2. Juni 2017
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0010 (NLE)**

9425/2/17
REV 2 ADD 1

ENV 523
COMPET 424

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 "ökotoxisch" - Annahme

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS UND DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Österreich und die Tschechische Republik haben nach wie vor Bedenken gegen die vorliegende Fassung der vorgeschlagenen Ratsverordnung zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 "ökotoxisch".

Sie sind der Auffassung, dass sich mit den vorgeschlagenen Berechnungsformeln keine genauen Ergebnisse bei der Einstufung von Abfällen erzielen lassen. Bestimmte Abfallströme, die bislang nicht als gefährlich gelten, müssten aufgrund der mit den Berechnungsformeln dieser Verordnung erzielten Ergebnisse als gefährlich eingestuft werden. Da jedoch nach Erwägungsgrund 8 immer noch "die Ergebnisse der Prüfung ausschlaggebend" sind, werden durch Prüfungen zum Beweis des Gegenteils erhebliche Kosten ohne nennenswerte Vorteile für die Umwelt entstehen.

Aus unserer Sicht wurde eine Chance vertan, harmonisierte Prüfmethode zur Beurteilung von Abfällen in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 "ökotoxisch" einzuführen. Nach der vorliegenden Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten jeweils ihre eigenen Prüfmethode anwenden, um Abfälle auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 "ökotoxisch" hin zu prüfen. Somit geschieht die Bewertung der Ökotoxizität von Abfällen in der Europäischen Union weiterhin uneinheitlich, anstatt dass die Prüfmethode harmonisiert werden. Die Ergänzung von Erwägungsgrund 8 und der Austausch bewährter Verfahrensweisen sind ein guter Anfang, führen aber nicht zur Harmonisierung der Prüfmethode.

Angesichts der neu definierten gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 "ökotoxisch" sind Österreich und die Tschechische Republik der Meinung, dass das Europäische Abfallverzeichnis umso dringender überarbeitet und angepasst werden muss.

ERKLÄRUNG BELGIENS

Belgien ist aus folgenden Gründen gegen die Ratsverordnung (Dok. 8430/17):

1. Erstens sind die vorgeschlagenen Formeln zu allgemein.

Belgien hätte lieber eine Methode, die der tatsächlichen Toxizität entspricht: einen niedrigen (strengen) Grenzwert für die toxischsten Stoffe und einen höheren (weniger strengen) Grenzwert für weniger toxische Stoffe. Da nach der vorliegenden Fassung der vorgeschlagenen Verordnung derselbe Grenzwert für eine Untergruppe von sehr unterschiedlichen ökotoxischen Stoffen gelten soll, dürften zu viele gering toxische Abfälle als gefährlich eingestuft werden und zu viele äußerst toxische Abfälle als ungefährlich.

Nach Erwägungsgrund 7 kann die Kommission die Methode zur Berechnung von HP 14 im Hinblick auf eine etwaige Einbeziehung der Multiplikationsfaktoren in diese Methode überprüfen. Belgien kritisiert, dass diese Formulierung keine Verpflichtung oder Frist für die Kommission enthält, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, unverzüglich mit der Überprüfung zu beginnen.

2. Zweitens ist der Vorschlag, was die "Prüfung" anbelangt, nach Ansicht Belgiens zu vage.

In Erwägungsgrund 8 wird auf zwei Methoden zur Feststellung der "Ökotoxizität" verwiesen, nämlich auf Biotests und auf eine Berechnungsmethode. Der Gegensatz zwischen dem Rechtsrahmen der beiden Methoden ist frappierend:

Die Berechnungsmethode wird in allen Einzelheiten beschrieben. Diese Methode funktioniert allerdings nur bei hinlänglich bekannten Abfällen.

Biotests sind bei Abfällen unbekannter Zusammensetzung oder Herkunft bei Weitem vorzuziehen. Dennoch ist nirgends festgelegt, welche und wie viele Biotests zu verwenden sind. Das heißt, dem Nutzer steht es frei, einen Testorganismus zu wählen, der auf einen bestimmten Stoff in dem betreffenden Abfall nicht reagiert. Auch ist nicht festgelegt, wie die Ergebnisse des Biotests auszulegen sind. Das heißt, es bleibt dem Nutzer überlassen, zu entscheiden, welcher Sterblichkeitsprozentsatz als "gefährlich" anzusehen ist.

In Erwägungsgrund 8 heißt es, dass der Austausch bewährter Verfahrensweisen bezüglich der Prüfmethode gefördert werden sollte. Damit wird dieser Austausch weder verpflichtend vorgeschrieben noch eine Frist gesetzt. Ein informeller, nicht verbindlich vorgeschriebener "Austausch" von Informationen reicht nicht. Belgien plädiert für die Entwicklung einer harmonisierten Testbatterie.

3. Drittens hat Belgien Bedenken gegen die Bezugnahme in Erwägungsgrund 8 auf Artikel 12 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, wonach die Bioverfügbarkeit von Stoffen und Gemischen berücksichtigt werden darf.

Die Bewertung der Bioverfügbarkeit einzuschließen, steht im totalen Gegensatz zur Bewertung der inhärenten Eigenschaften der Abfälle, auf der Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie beruht.

Die CLP-Verordnung berücksichtigt die Bioverfügbarkeit von Chemikalien und Stoffen. Zu Recht, denn der Lebenszyklus von chemischen Stoffen und Gemischen ist bekannt. Dies ist bei Abfällen aber nicht der Fall. Die Kennzeichnung "gefährlich" kann und darf nicht von den unterschiedlichen Bedingungen, in denen Abfälle vorkommen können, abhängen.

ERKLÄRUNG POLENS

Polen ist aus folgenden Gründen gegen die Ratsverordnung (Dok. 8430/17):

HP 14 sollte nicht anhand einer Berechnungsmethode bewertet werden, denn dies kann zu einer Überbewertung oder zu einer Unterbewertung gefährlicher Abfallströme führen. Dies könnte sich somit negativ auswirken auf den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und die Verwirklichung der Abfallbewirtschaftungsziele, was die Anwendung der Abfallhierarchie anbelangt, und Probleme in Bezug auf die Verfügbarkeit von Anlagen für die Behandlung gefährlicher Abfälle (unzureichende Kapazitäten) aufwerfen.

Deshalb ist Polen der Ansicht, dass eine Expertengruppe mit der Frage befasst und dass ein neuer Vorschlag für die Beurteilung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 ausgearbeitet werden sollte. Die Methode sollte kostengünstig und praxistauglich sein und nicht zu einer Überbewertung von Abfallströmen führen.
